

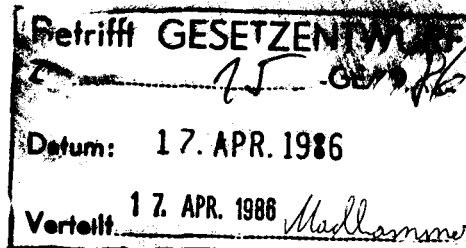
*St. Johann*

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

**Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 187

An das  
Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1040 W i e n



Ihre Zahl/Nachricht vom

- -

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Wp 64/85/Dr. Rie/VG

(0222) 65 05  
4283 DW

Datum  
15.4.1986

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben  
sowie das Weingesetz 1985 und das  
Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden

Dem Wunsche des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend, gestatten wir uns, Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden, mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*[Handwritten Signature]*

Anlage



# PARLAMENT DER REPUBLIK ÖSTERREICH

## Österreichischer Nationalrat

1. Bericht

2. Bericht

3. Bericht

4. Bericht

5. Bericht

6. Bericht

7. Bericht

---

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

---

## Bundewirtschaftskammer

---

Bundewirtschaftskammer A-1045 Wien  
Postfach 187

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 W i e n

---

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
- -	Wp 64/85/Dr.Rie/VG	4282 DW	10.4.1986

**Betreff** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie  
das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanz-  
gesetz 1986 geändert werden

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bezieht sich auf die Note des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25.2.1986, Zl. 12.601/04-I/2/86, mit welcher der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben sowie das Weingesetz 1985 und das Bundesfinanzgesetz 1986 geändert werden, zur Begutachtung ausgesandt wurde und gestattet sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Hauptziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Auflösung des Weinwirtschaftsfonds. Dazu muß die Bundewirtschaftskammer grundsätzlich feststellen, daß die Auflösung dieses Fonds bei gleichzeitiger Gründung eines Beirates sachlich durchaus nicht gerechtfertigt ist. Wie in den Organen des Weinwirtschaftsfonds festgestellt wurde, ist der Weinwirtschaftsfonds seit seiner Gründung den gesetzlichen Verpflichtungen bestmöglich nachgekommen. Durch die nunmehr vorgeschlagenen gesetzlichen Maßnahmen besteht die eminente Gefahr, daß die Weinwirtschaft nach dem in

1100-01/84

vielen Bereichen unvollziehbaren Weingesetz nunmehr durch weitere Regelungen schwersteins betroffen wird.

Die im Zusammenhang mit dem Weinskandal aufgetretene Kritik am Weinwirtschaftsfonds ist nach Meinung der Bundeswirtschaftskammer unberechtigt. Es ist richtig, daß in einzelnen Fällen eine relativ lange Zeit verstreichen mußte, bis verschiedene Maßnahmen des Weinwirtschaftsfonds durchgesetzt werden konnten. In den meisten Fällen waren diese Schwierigkeiten jedoch auf die späte Genehmigung der zuständigen Ministerien zurückzuführen. Die gerade aus dem Landwirtschaftsministerium sowie dem Handelsministerium erhobene Kritik am Weinwirtschaftsfonds müßte daher richtigerweise an die eigene Adresse gerichtet sein. Der Vollständigkeit halber darf erwähnt werden, daß völlig losgelöst von den Problemen in der Weinwirtschaft im vergangenen Jahr gerade die Fraktion der Bundeskammer eine effizientere Gestaltung des Weinwirtschaftsfonds durch die Anstellung eines Werbefachmannes verlangt hat. Dieser Antrag wurde nicht nur von den anderen Fraktionen, sondern insbesondere auch vom Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft abgelehnt.

Im Zuge der Entpolitisierung soll nunmehr beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Beirat gebildet werden, dem neben Vertretern der zuständigen Ministerien insbesondere nach politischen Gesichtspunkten ausgewählte Mitglieder angehören. Die Sozialpartner und hier vor allem Vertreter der Bundeskammer, welche zum Großteil die Weinvermarktung besorgen, werden jedenfalls nicht mehr Sitz und Stimme in diesem Beirat haben. Mit der Auflösung des Weinwirtschaftsfonds wird eine sozialpartnerschaftliche Einrichtung demontiert, ohne daß dazu eine sachliche Notwendigkeit besteht oder eine bessere Alternative geboten wird.

Den Begründungen im Allgemeinen Teil der Erläuterung kann die Bundeskammer keinesfalls entnehmen, warum diesem Beirat nur Vertreter der Bauernorganisationen, der politischen Parteien, der Länder und der mitbeteiligten Bundesministerien sowie

- 3 -

Personen angehören sollen, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Gutdünken ausgesucht werden können. Wenn der Weinwirtschaftsfonds abgeschafft werden soll, so müßten an seiner Stelle jedenfalls Regelungen vorgesehen werden, die zumindest nicht um vieles schlechter funktionieren, als dies bei den Maßnahmen des Weinwirtschaftsfonds der Fall war.

Die vorgesehene Aufhebung des Weinwirtschaftsgesetzes mit 31.5.1986 und das Fehlen einer geeigneten Institution zur Weiterführung der bisher durch den Weinwirtschaftsfonds veranlaßten Maßnahmen bringt eine Reihe von Problemen mit sich. In einem Gespräch mit dem Obmann und den Obmannstellvertretern des Weinwirtschaftsfonds Ende vergangenen Jahres wurde vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Weiterführung des Fonds, zumindest bis Ende des ersten Halbjahres 1986, zugesichert und insbesondere auch die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel in Aussicht gestellt. Im Vertrauen auf diese Aussagen wurden vom Weinwirtschaftsfonds entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet. Durch die Vorverlegung des Endtermines des Weinwirtschaftsfonds sowie infolge des zu erwartenden Fehlens einer Nachfolgeeinrichtung zum genannten Zeitpunkt sind wichtige Maßnahmen, insbesondere auf dem Werbesektor, in Frage gestellt.

Die Bundeswirtschaftskammer lehnt aus den oben genannten Gründen den vorgelegten Gesetzentwurf ab und tritt mit Nachdruck dafür ein, daß der Weinwirtschaftsfonds nicht nur erhalten, sondern seine Möglichkeiten zu effizienten und aktiven Maßnahmen gestärkt werden. Dabei müßte insbesondere das Erfordernis des Einvernehmens dreier Ministerien bei der Erlassung von Richtlinien als für eine rasche Durchführung von wirksamen Maßnahmen hemmend aufgehoben werden.

Wenngleich die Bundeswirtschaftskammer den gesamten Entwurf ablehnt, darf doch zu einzelnen Bestimmungen auf folgendes hingewiesen werden:

- A) Abschnitt I bestimmt die Auflösung des Weinwirtschaftsfonds. Gleichzeitig werden Regelungen für die Bediensteten dieses Fonds getroffen, wobei die vorgesehenen Bestimmungen laut den Erläuterungen im Allgemeinen Teil dem "bewährten Vorbild" bei der Auflassung des "Viehwirtschaftsfonds" folgt. Gemeint dürfte hier wohl der Viehverkehrsfonds sein, welcher 1976 aufgelöst und in die Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übergeführt wurde.

Die Erläuterungen geben - wie bereits ausgeführt - jedenfalls keine Auskunft darüber, warum der Weinwirtschaftsfonds aufgelöst werden muß. Daß eine optimale Wirksamkeit der Förderungsmaßnahmen dadurch erreicht werden kann, daß diese beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft konzentriert werden, muß wohl ernstlich bezweifelt werden. Dies deshalb, weil das Konzept des Entwurfes unvollständig ist. Einerseits wird die Konzentration beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, und zwar einschließlich der Förderung von Werbe- und Marketingmaßnahmen hervorgehoben, wobei in den Erläuterungen diese umfassende Konzentration als der Grund für die Auflösung des Weinwirtschaftsfonds bezeichnet wird, während andererseits "Werbungs- und Marketingmaßnahmen des Bundes ... nicht vorgesehen" sind. Diese sollen einer privatrechtlichen Marketingorganisation überlassen bleiben, über deren Konstruktion noch Gespräche zu führen sind. Ob diese Gespräche dann tatsächlich die angekündigte Konzentration beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bringen, ist jedenfalls unklar.

- B) Abschnitt II bringt eine Ergänzung des Weingesetzes 1985 durch Einführung von Förderungsbestimmungen.

Zu § 68 a.: Dieser Paragraph enthält Regelungen für die Förderungen der Weinwirtschaft aus Bundesmitteln. Der Entwurf spricht in diesem Zusammenhang von Produkten. Da das Weingesetz aber nicht nur Wein selbst, sondern

- 5 -

auch andere Produkte regelt, können selbstverständlich auch diese Waren in die Förderung einbezogen werden. Richtigerweise wird daher in den Erläuterungen die Möglichkeit einer Förderung für Trauben, Traubensaft, Traubendicksaft, Traubenmost und Sturm angeführt. Es wurde jedoch offenbar übersehen, daß auch die gesamte Palette der versetzten Weine und der Obstweine sowie auch Brennwein als "Produkte" des Weingesetzes anzusehen sind und daher auch für diese Förderungsmaßnahmen möglich sein müssen.

Zu § 68 b.: Die in diesem Paragraph genannten Maßnahmen sind nur sehr vage umschrieben. Offenbar sollen in Zukunft Förderungen, die schon bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt wurden, wie etwa Agrarinvestitionskredit-Kreditaktionen, im Rahmen der neuen Bestimmungen vollzogen werden. Bedenken muß die Bundeskammer vor allem gegen die Ziffer 2 dieses Paragraphen anmelden, welche vorsieht, daß Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur durch die Förderung von Absatz- und Verwertungseinrichtungen möglich sind. Hier könnte es zu unzulässigen Eingriffen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in das Marktgeschehen kommen, in dem durch Förderungen einzelner Betriebe Nachteile für andere entstehen.

Zu § 68 c.: Zum Unterschied von den bisherigen Aktionen des Weinwirtschaftsfonds ist in Zukunft eine volle Kostendeckung gemäß § 68 c. nicht mehr vorgesehen. Hier wird lediglich von Beihilfen oder Zinsenzuschüssen gesprochen.

In Ziffer 1 übersieht der Entwurf offenbar, daß nicht in § 68 b., sondern in § 68 a. die Ziele angeführt sind. Dafür wird die Voraussetzung, daß eine förderungswürdige Maßnahme im Sinne des § 68 b. vorliegen muß, nicht erwähnt. Wenn man, was ohnehin selbstverständlich ist, die Ziele in diesem Absatz nennt, müßte man jedenfalls auch die Maßnahmen nennen.

Besonders kritisch erscheint der Bundeswirtschaftskammer Ziffer 4 des vorliegenden Entwurfes. Es erscheint überaus problematisch, die Gewährung einer Förderung davon abhängig zu machen, daß das Land, in dem der Förderungswerber seinen Sitz hat, mit dem Bund einen Staatsvertrag über Hektarhöchstertträge abgeschlossen hat. Unternehmen mit Sitz in Bundesländern ohne Weinbau wären von Förderungen von vornherein ausgeschlossen, da Bundesländer ohne eigenen Weinbau die erforderlichen Staatsverträge wohl nicht abschließen werden. Diese Bestimmung, die bereits im Entwurf zum Weingesetz 1985 vorgesehen war, fand bekanntlich nicht die notwendige 2/3 Mehrheit im Nationalrat. Es muß für den Förderungswerber völlig unverständlich sein, daß er persönlich zwar alle Voraussetzungen für eine in Aussicht gestellte Förderung erbringt, diese aber letztlich vom politischen Willen des jeweiligen Landes und des Bundes abhängt. Es ist nicht einzusehen, weshalb Unternehmen, die sich der Weinvermarktung widmen, nicht unabhängig von ihrem Sitz förderungswürdig sein sollen. Sollte jedoch beabsichtigt sein, nur Betriebe der Urproduktion als förderungswürdig hinzustellen, so müßte dies im § 68 a. klar und deutlich festgelegt werden.

Nach der vorliegenden Textierung des § 68 c. Abs. 5 müßte ein Förderungswerber nicht nur die Unterlagen über das beabsichtigte Projekt, sondern auch den Staatsvertrag gemäß Art. 15a B-VG nachweisen. Da dies offenbar nicht gemeint ist, hätte die Formulierung wie folgt zu lauten: "Dem Förderungsansuchen sind alle für die Beurteilung des geförderten Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen."

Absatz 7 des § 68 c. sieht die Betrauung von Rechtsträgern mit gewissen Agenden vor. Hier dürfte dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine bislang nicht näher definierte Marketingorganisation vorschweben. Es erscheint völlig unklar, wer als Mitglied oder Gesellschafter dieser Organisation tätig werden soll. Allein die fehlenden Regelungen



- 7 -

dieser als Nachfolgeorganisation für den Weinwirtschaftsfonds gedachten Einrichtung zeigt, daß das Konzept nicht zu Ende gedacht wurde. So müßte z.B. für eine Werbemaßnahme im Ausland diese Marketingorganisation ein Konzept entwickeln. Dies würde jedoch nur möglich sein, wenn entsprechende Konzepte von Werbeagenturen eingeholt werden. Das nach Auffassung der Marketingorganisation beste Konzept würde dann offenbar die Zustimmung finden. Mit diesem Konzept müßte dann der zu errichtende Beirat, dem allerdings keine Fachleute angehören, befaßt werden. Nach Befassung des Beirates hat der Minister letztlich die Entscheidung zu treffen. Es ist schwer vorstellbar, in dieser Konstruktion eine Verwaltungsvereinfachung oder eine effizientere Gestaltung im Bereich des Weinmarketings gegenüber dem derzeitigen Zustand zu sehen.

Zur Frage von Exportförderungsmaßnahmen im Bereich der Weinwirtschaft gestattet sich die Bundeskammer noch auf folgendes hinzuweisen:

Zwischen dem Weinwirtschaftsfonds und der Auslandsorganisation der Bundeskammer bestand bisher immer eine gute Zusammenarbeit, basierend auf einer Aufgabenteilung und gegenseitigen Ergänzung bzw. Koordinierung der Aktivitäten. Der Weinwirtschaftsfonds befaßte sich vorwiegend mit Verbraucherwerbung und der Imagebildung, während die Bundeskammer durch gezielte Informationen und Aktionen (z.B. Messebeteiligung, Interessententmeetings, Kontaktvermittlung) den kommerziellen Export unterstützte.

Bei der Gründung einer neuen Marketinggesellschaft müßte jedenfalls gewährleistet sein, daß es zu keiner Überschneidung der Tätigkeit dieser Gesellschaft mit jener der Auslandsorganisation, bzw. daß es zu keiner Duplizierung der Förderungsmaßnahmen kommt. Die neue Marketinggesellschaft darf sich daher z.B. nicht an die Zielsetzungen der deutschen CMA orientieren, die auch Marktforschung, Messebeteiligung, Kontaktvermittlung usw. betreibt, Aufgaben, die in Österreich durch die Auslandsorganisation der Bundeskammer wahrgenommen werden. Der Aufgabenkreis der Marketinggesellschaft sollte

daher auf Maßnahmen, die auch der Weinwirtschaftsfonds durchführte, beschränkt werden.

Die Tätigkeit einer derartigen Marketinggesellschaft müßte daher jedenfalls präzise angeführt werden, ebenso wie die Quelle der finanziellen Mittel zur Gründung der Gesellschaft bzw. Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Zu § 68 d.: Die hier festgelegten Bestimmungen über einen Förderungsvertrag müssen zum Teil als Zumutung für die Wirtschaftstreibenden angesehen werden. Während der Bund einseitig den Vertrag lösen kann, wenn z.B. der Förderungswerber mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug gerät, so hat der Förderungswerber, was die Auszahlung der Bundesmittel betrifft, überhaupt keine Rechtsansprüche. Zunächst ist er von der Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel abhängig (Schwierigkeiten, die sich in anderen landwirtschaftlichen Bereichen bei Stützungsauszahlungen ergeben, müssen hier als warnendes Beispiel gesehen werden), außerdem hat er keinen Rechtsanspruch auf Verzugszinsen bei verspäteter Auszahlung durch den Bund.

Überdies muß darauf verwiesen werden, daß im Förderungsvertrag sinnvollerweise nur die ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Maßnahmen, nicht aber deren Erfolg bedungen werden kann. Jede Förderung birgt ein gewisses Erfolgsrisiko bzw. setzt ein solches sogar voraus. Bestünde nämlich kein Risiko, wäre auch gar keine Förderung notwendig.

Zu § 68 e.: Dieser Paragraph sieht vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassende Richtlinien "zu Einzelheiten der Förderung und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen" vor. Warum diese Richtlinien nur auf "Einzelheiten" und die Durchführung abstellen und nicht generelle Aussagen enthalten sollen, erscheint unerfindlich.

Zu § 68 f.: Dieser Paragraph sieht anstelle des Weinwirtschaftsfonds die Schaffung eines Beirates vor. Wie bereits eingangs bemerkt wurde, wird hier zum ersten Mal vom

- 9 -

sozialpartnerschaftlichen Prinzip in der österreichischen Wirtschaftsverfassung abgegangen. Es erscheint völlig unbegreiflich, daß gerade zum jetzigen Zeitpunkt und in diesem kritischen Bereich der österreichischen Wirtschaft eine Verpolitisierung angestrebt wird. Die Bestimmung über die Zusammensetzung des Beirates muß abgesehen von ihrer politischen Bedeutung überdies als völlig praxisfremd bezeichnet werden, da z.B. bei Beratung von Exportmaßnahmen die Vertreter des Exportbereiches überhaupt nicht mehr angehört werden müssen. Auch hier wird nur schwer eine effizientere Gestaltung der Neuregelung abgeleitet werden können.

In Ziffer 4 des § 68 f. Abs. 2 wird ein vom Landeshauptmann entsandtes Mitglied als "Vertreter jeder Weinbauregion" angeführt. Diese Formulierung ist aus zwei Gründen unklar: Wenn in einem Bundesland mehrere Weinbauregionen bestehen, so wird ein Mitglied kaum als "Vertreter" jeder Weinbauregion agieren können. Da unter Umständen verschiedene Weinbauregionen unterschiedliche Interessen haben, kann nicht ein Vertreter des Landeshauptmannes diese verschiedenen Interessen repräsentieren. Juristisch gesehen muß darauf verwiesen werden, daß eine Weinbauregion nur vertreten werden kann, wenn ihr die Eigenschaft einer juristischen Person zukommt. Entweder entscheidet man sich für die Vertretung aller Landeshauptleute oder man fixiert pro Land die Entsendung so und so vieler Personen, als in einem Land Weinbauregionen vorhanden sind. Um deren Eintreten für die Probleme dieser Region sicherzustellen, könnte in Ziffer 4 verankert werden, daß diese Personen Funktionäre oder Betriebsinhaber in den jeweiligen Regionen sein müssen.

Die Formulierung des Abs. 3 dieses Paragraphen könnte den Schluß zulassen, daß Sachfragen normalerweise in diesem Beirat nicht behandelt werden oder daß die Beiratsmitglieder keine Experten sind.

- 10 -

Im Abs. 4 dieses Paragraphen werden die Beiratsmitglieder plötzlich zu Kommissionsmitgliedern.

Im Abs. 5 des Paragraph 68 f. existieren plötzlich mehrere Vorsitzende, obwohl in Abs. 4 nur von einem die Rede ist.

Einmalig ist auch die Bestimmung im Abs. 6, wonach in der Geschäftsordnung vorzusehen ist, daß der Beirat beschlußfähig ist, wenn alle Mitglieder schriftlich oder fernmündlich so rechtzeitig zur Sitzung eingeladen wurden, daß sie den Tagesordnungsort rechtzeitig erreichen konnten. Wurden die Mitglieder des Beirates so rechtzeitig zur Sitzung eingeladen, daß sie den Tagesort rechtzeitig erreichen konnten, so ergibt sich die Beschlußfähigkeit von selbst, wenn alle den Tagungsort auch erreicht haben. Sollte aber gemeint sein "...rechtzeitig erreichen hätten können", so muß folgendes bedacht werden: Da jeder Ort Österreichs - ausgenommen in Katastrophenfällen - innerhalb eines Tages erreichbar ist, wäre selbst eine Eintagesfrist ausreichend. Die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Beiratsmitgliedern ist nach Abs. 6 dieses Paragraphen nur für die Verabschiedung der Geschäftsordnung notwendig. Für alle anderen Fälle würde gelten, daß im Falle der ordnungsgemäßen Einladung immer eine Beschlußfähigkeit vorhanden ist, und zwar auch dann, wenn nur ein einziges Mitglied anwesend ist.

- C) Abschnitt III bringt eine Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1986. Im Rahmen der Budgetverhandlungen werden in Zukunft jährlich die für die Weinwirtschaft zur Verfügung zu stellenden Mittel ausgehandelt werden müssen, weil eine Bestimmung fehlt, wie sie das derzeit geltenden Weinwirtschaftsgesetz hinsichtlich der jährlich für Maßnahmen der Weinwirtschaft zur Verfügung zu stellende Mittel enthält. Es ist zu erwarten, daß es durch diese Neuregelung keineswegs zu einer finanziellen Verbesserung für die Maßnahmen im Bereich der Weinwirtschaft kommt. Die im Abschnitt II enthaltenen Änderungen des Weingesetzes beschränken sich auf Förderungsmaßnahmen, die derzeit vom Weinwirtschaftsfonds durchgeführt werden.

- 11 -

Die Bundeskammer darf in diesem Zusammenhang die dringend notwendigen Änderungen des Weinggesetzes - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - anführen:

1. Bedeutende Unterschiede in der Zulässigkeit des Schwefelgehaltes nach österreichischem Recht und EWG-Recht. Eine Einstufung dieser Differenzen (vor allem jener zu Ungunsten der aus der EWG nach Österreich einzuführenden Weine) durch die EWG als paratarifäre Hemmnisse wäre wenig verwunderlich.
2. Die im österreichischen Weinggesetz vorgesehene Bezeichnung "Landwein" für bestimmte (österreichische) Weine kann auf dem Hauptexportmarkt nicht verwendet werden. In der EWG ist der Begriff Landwein ausschließlich EWG-Produkten vorbehalten.
3. Die Bezeichnung "trocken", "halbtrocken", "süß" erfolgen in Österreich und in der EWG unter zum Teil enorm voneinander abweichenden Voraussetzungen.
4. Eine 100%ige Sortenbezeichnungspflicht ist in der Praxis undurchführbar; eine Anpassung an den derzeit seitens der EG gegenüber Österreich anerkannten Rebsortenverschnitt (15 % einer anderen Rebsorte) müßte unbedingt zugestimmt werden. Dieselben Forderungen werden auch für den Jahrgangsverschnitt erhoben, um an internationale Normen anzupassen.
5. Flaschenabfüllung: Anlässlich der Verhandlungen über das Weinggesetz wurde nicht bedacht, daß in Österreich, genauso wie in vielen großen weinbautreibenden Ländern, eine Abfüllung von Wein in Keramikflaschen bzw. in Kartonverpackung durchaus üblich ist. Von der Keramikflasche lebt ein kompletter Wirtschaftszweig (z.B. im Burgenland die Stoober Keramikwarenerzeugung). Eine entsprechende Änderung dieser Abfüllbestimmungen wäre somit unbedingt erforderlich.  
Zur Kartonverpackung ist zu bemerken, daß keine andere

- 12 -

Verpackung so vollkommen die Qualität des Füllgutes sichert wie die für flüssige Nahrungsmittel verwendete Kartonpackung. Schließlich ist auch auf den Umstand hinzuweisen, daß bereits mehrere Staaten offiziell ihre Bedenken dahingehend geäußert haben, diese Bestimmung könnte ein nicht-tarifarisches Handelshemmnis darstellen.

6. Banderole: Die in der Anlage 5 zum Weingesetz angeführten Maße der Banderole sind in der Praxis nicht verwendbar. Es ergeben sich riesige Schwierigkeiten bei der maschinellen Anbringung dieser Banderolen. Die Banderolen-Ausmaße müßten daher im Einvernehmen mit Fachleuten den Erfordernissen angepaßt werden.

Zusammenfassend muß die Bundeswirtschaftskammer nochmals feststellen, daß sie den vorliegenden Gesetzentwurf zur Gänze ablehnt. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wird jedoch gleichzeitig gebeten, die notwendigen und dringend erforderlichen Änderungen des Weingesetzes 1985 durchzuführen, damit sich die österreichische Weinwirtschaft nach den schweren Problemen der Vergangenheit wiederum erholen und auch international Boden gewinnen kann.

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:  

Der Generalsekretär: 